

Eigenständig wider Willen : die Abtrennung Ennetbadens von Baden im Jahr 1819

Autor(en): **Egloff, Salome**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **94 (2019)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-813526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eigenständig wider Willen

Die Abtrennung Ennetbadens von Baden im Jahr 1819

Im März 1819 beantragte der Stadtrat von Baden beim Kleinen Rat des Kantons Aargau die Abtrennung Ennetbadens von der Stadt. Der «ungeregelte und schwankende Verein zwischen Baden und Ennetbaden» könne unmöglich länger fortbestehen. Es entstünden daraus «unausweichliche Unordnungen und Missgriffe, Ansprüche und Kollisionen, und zwar immer zum grossen Nachtheil für das Vermögen der Stadt Baden, und den Gemeingeist ihrer Bürger».¹ Mit einer Gegeneingabe versuchte Ennetbaden das drohende Unheil abzuwenden und die Zugehörigkeit der Bewohner des rechten Limmatufers zu Baden unter Beweis zu stellen. Seit undenklichen Zeiten sei Ennetbaden «Genosse und Anteilhaber an den Ämtern der Stadt Baden gewesen»:² Aus dem Spitalamt der Stadt seien Arme und Wöchnerinnen von Ennetbaden unterstützt worden, die Waisenkinder hätten vom Siechenamt Kleidung erhalten, die Ennetbadener Kinder seien in Baden zur Schule gegangen. Vom Bauamt hätten die Leute von Ennetbaden Baumaterialien zu den gleichen Preisen wie die Badener erhalten. Ausserdem hätte Ennetbaden verschiedene Abgaben an das Seckelamt der Stadt entrichtet. Folglich seien die Bürger von Ennetbaden, «weil der Unterschied der Regimentsfähigkeit seit der Revolution dahingefallen ist, gegenwärtig eigentliche und wahre Bürger der Stadt Baden im wahren Sinne des Worts».³ Doch alle Argumente nützten nichts: Der Kleine Rat beschloss im Dezember 1819, dass Ennetbaden in Zukunft eine politisch von Baden unabhängige Gemeinde bilden sollte.

Unfreiwillig wurde Ennetbaden also vor 200 Jahren die eigenständige Gemeinde, die sie bis heute geblieben ist. Doch was war die Vorgeschichte von 1819 – welche Prozesse hatten dazu geführt, dass Baden den über die Jahrhunderte eng mit der Stadt verwachsenen Nachbarn von ennet der Limmat plötzlich loswerden wollte?

Baden und Ennetbaden vor 1798

Die rechtliche Stellung Ennetbadens war schon im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit nicht eindeutig. Es vermischten sich Elemente einer eigenständigen Verwaltung mit Herrschaftsansprüchen Badens über die Nachbargemeinde. Klar ist, dass Baden über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Ennetbaden verfügte, während Ennetbaden der Stadt Steuer- und Dienstpflicht schuldete.⁴ Da Ennetbaden in kirchlicher Hinsicht zur Pfarrei Baden gehörte, gingen die Ennetbadener zumindest an Sonn- und Feiertagen in Baden zur Kirche, während unter der Woche auch in der Michaelskapelle Andacht gehalten werden durfte.⁵ Abgesehen von den Inhabern der Badegasthöfe in den Kleinen Bädern waren die Bewohner von Ennetbaden vom städtischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Dies hatte zur Folge, dass die Ennetbadener nicht im Stadtrat vertreten waren und nur zu einer Teilnutzung des städtischen Gemeinguts berechtigt waren.

Indessen verfügte Ennetbaden bereits im Mittelalter über ein eigenes Gemeingut und handelte in landwirtschaftlichen Fragen, der Regelung des Flurzwangs und der Allmendnutzung als eigenständige Gemeinde. Für die Verwaltung des Gemeinguts, das sich vor allem aus Allmend- und Waldbesitz zusammensetzte, war die «Gerechtigkeitsgenossenschaft» zuständig.⁶ Von einer politischen Selbstständigkeit der Gemeinde kann jedoch nicht gesprochen werden: Der Rat von Baden erteilte Aufenthaltsbewilligungen an Fremde, und er verbat den Ennetbadenern 1650, Waldfrevel unter sich zu regeln.⁷ Zudem musste das Umgeld der Wirtshäuser, das Einzugsgeld neuer Hintersassen wie auch Gebühren bei Handänderungen an die Stadt entrichtet werden. Gemäss einer Verfügung von 1699 musste ein Ennetbadener, der eine Fremde heiratete, im Unterschied zu einem Stadtbürger 25 Gulden an den Stadtseckel zahlen.⁸

Der Umbruch von 1798 wirft Fragen auf

Die Differenzen zwischen Baden und Ennetbaden entstanden, als unter französischem Druck im Jahr 1798 die Ordnung der Alten Eidgenossenschaft zusammenbrach und der Wind republikanischer Freiheit durch die ehemaligen Untertanengebiete wehte. Am 5. März kapitulierte Bern, das neben Zürich und Reformiert Glarus die Grafschaft Baden als Gemeine Herrschaft verwaltete, vor den französischen Truppen. Dem Vorbild anderer Städte folgend beschloss der Badener Rat, die Bürgerschaft an der Regierung zu beteiligen. Knapp zwei Wochen später entschieden die Räte, die bisher von den politischen Rechten der Stadtbürger ausgeschlossenen Einwohner von Ennetbaden als politisch vollberechtigte Bürger aufzunehmen. Für die Klärung der wirtschaftlichen Fragen –

Baden und Ennetbaden waren sehr ungleich mit Gemeingut ausgestattet – sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abkommen getroffen werden.⁹

Für das weitere Verhältnis zwischen Baden und Ennetbaden war entscheidend, wie die helvetische Verfassung mit dem aus dem Ancien Régime übernommenen System unterschiedlich berechtigter Klassen von Einwohnern verfuhr. Grundsätzlich machte die helvetische Verfassung alle Stadtbürger und Niedergelassenen¹⁰ der Eidgenossenschaft zu gleichberechtigten Staatsbürgern der Helvetik. Auf Gemeindeebene wurde gemäss dem Gemeindegesetz von 1799 jedoch zwischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde unterschieden. Während Aktivbürger und Ortsbürger politisch gleichgestellt wurden, blieb die Nutzung und Verwaltung des Gemeindeguts den Ortsbürgern vorbehalten.¹¹

Diesen Grundsätzen entsprechend regelte auch Baden sein Verhältnis zu Ennetbaden: Im April 1798 durfte Ennetbaden bei der Bestellung der neuen Behörden, an deren Spitze der zehnköpfige Munizipalrat stand, mitstimmen. Mit Cölestin Wetzel erhielt Ennetbaden sogar einen Vertreter im neu gebildeten Rat. Jedoch wurden die Ennetbadener von der Gemeindekammer, die für die Verwaltung des Bürgerguts zuständig war, ausgeschlossen.¹² Die wirtschaftliche Gleichstellung Ennetbadens unterblieb also, was die Ennetbadener, die sich von der Helvetik die vollständige Gleichstellung mit Baden erhofft hatten, schwer enttäuschte.

Ständige Reibereien im neuen Kanton Aargau

Die napoleonische Mediationsakte von 1803 bewirkte eine erneute Veränderung der politischen Strukturen in der ehemaligen Grafschaft Baden. Aus dem helvetischen Kanton Baden, dem Fricktal und dem ehemals bernischen Unteraargau wurde der Kanton Aargau gebildet. Dabei wurde der seit 1799 bestehende Dualismus von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde beseitigt, was zu neuen Spannungen zwischen Baden und Ennetbaden führte. Die Gemeindekammer wurde nämlich aufgelöst und ihre Aufgaben – die Verwaltung des Bürgerguts – gingen an den Stadtrat über, in dem Ennetbaden wiederum mit Cölestin Wetzel vertreten war. Wetzel bestand in der Folge bei allen ortsbürgerlichen Geschäften auf einem Mitspracherecht, was ihm der Stadtrat aber verweigerte. Die Beschwerde Wetzels in Aarau blieb erfolglos. Die Kantonsregierung bestätigte, dass Wetzel bei den Geschäften, die das Gemeindegut Badens zum Gegenstand hätten, nicht mitbestimmen könne.

Eine weitere Auseinandersetzung folgte im Jahr 1806, als sich die Stadtbadener beklagten, dass Ennetbaden trotz politischer Gleichstellung zu den be-

trächtlichen Polizeiauslagen der Stadt nichts beitrüge. Ein neues Gemeindegesetz führte 1815 den Dualismus von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde wieder ein und verlangte von der aargauischen Regierung, die Verhältnisse in allen Gemeinden zu klären, in denen sich mehrere ortsbürgerliche Körperschaften befanden. Baden sah nun den Zeitpunkt für eine definitive Regelung des Zusammenlebens mit Ennetbaden gekommen. Der Stadtrat beschloss, eine Kommission zu bilden, die Vorschläge für eine Trennung der beiden Gemeinden erarbeiten sollte. Zum ersten Trennungsantrag kam es, als die Ennetbadener 1816 die Einführung von Polizeisteuern mit dem Argument verweigerten, dass sie in den vergangenen 500 Jahren unter städtischer Obrigkeit nie solche Steuern hätten entrichten müssen. Da sich Ennetbaden aber mit allen Kräften gegen eine Trennung wehrte, entschied der Kleine Rat im November 1818, Stadt und Dorf sollten je eine Ortsbürgergemeinde bilden, im Politischen aber vereinigt bleiben.¹³

Antrag und Gegenantrag an die Kantonsregierung

Nachdem die Kommission der Badener Stadtbehörde im Januar 1819 zum Schluss gekommen war, dass die Spannungen zwischen Baden und Ennetbaden nur durch eine vollständige Trennung gelöst werden könnten, stellte der Stadtrat im März 1819 abermals einen Trennungsantrag an die Kantonsregierung. Aus dem von Stadtmann Dominik Baldinger und Stadtschreiber Joseph Ulrich Diebold unterzeichneten Dokument geht hervor, dass es den Ausstellern des Antrags darum ging, Ansprüche der Ennetbadener auf das Badener Gemeingut ein für allemal zu unterbinden. Nur durch eine vollständige Trennung wäre die Stadt Baden «vor schädlichen Einsichten und unbestimmten Ansprüchen auf ungebührliche Nutzungen sicher».¹⁴ Baden fürchtete nämlich, dass Ennetbaden im Falle einer bloss ökonomischen Trennung durch seine Vertretung in der Regierung doch wieder imstande wäre, auf die ortsbürgerlichen Geschäfte Badens Einfluss zu nehmen. Der Antrag wurde mit dem Argument bekräftigt, dass Baden seinen Nachbarn, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, schon immer als eine selbstständige Gemeinde behandelt habe. Die früheren Nutzungen Ennetbadens am Stadtgut seien Ennetbaden aus «freiem gutem Willen» gewährt worden, gründeten aber nicht auf einem Miteigentum Ennetbadens am Gemeingut und schon gar nicht auf Rechtstiteln.¹⁵

Die Ennetbadener reagierten mit der eingangs zitierten Gegeneingabe, in der sie ihre Sicht der Dinge darlegten: So monierten die Vertreter Ennetbadens,¹⁶ dass die jetzige Politik Badens im Widerspruch zu den Versprechungen von 1798 stünde, wo die Ennetbadener ins volle Bürgerrecht der Stadt aufge-

nommen wurden und eine ökonomische Gleichstellung in Aussicht gestellt worden sei. Diese hätte durch die Ablösung der Ennetbadener Gerechtigkeiten leicht umgesetzt werden können, wodurch es gar nicht erst zu «Zerwürfnissen» gekommen wäre. Ausserdem betonte Ennetbaden in der Eingabe die vielen Verbindungen zwischen der Stadt und der Gemeinde, so die von Ennetbaden geleisteten Abgaben und die von den Stadtämtern bezogenen Leistungen. Diese ökonomischen Beziehungen bewiesen in den Augen der Ennetbadener, dass sie Miteigentümer des Stadtguts seien. Ausserdem beanstandete Ennetbaden, dass die angebotene Entschädigung von 10 000 Franken viel zu klein sei, um den Anteil Ennetbadens am Badener Gemeingut aufzuwiegen, wie auch, dass sie nicht ausreiche, um eine eigene Verwaltung aufzubauen.¹⁷

Der Entscheid aus Aarau

Die Eingabe Ennetbadens erzielte in Aarau nicht die gewünschte Wirkung. Die Kommission des Inneren schlug dem Kleinen Rat im Dezember 1819 angesichts der ungleichen ökonomischen Verhältnisse die Trennung der beiden Gemeinden vor, wobei Ennetbaden finanziell angemessen auszustatten sei. Ironischerweise erschien der Kommission die Tatsache, dass die Ennetbadener das Badener Ortsbürgerrecht nicht erlangen können, als verfassungswidriger Zustand, den es durch die Trennung zu beenden galt.¹⁸ Am 22. Dezember 1819 genehmigte auch der Grosse Rat das ihm vorgelegte Dekret. Im Beschlusstext des Kleinen Rats wurde festgehalten, dass die Bewohner von Ennetbaden aufgrund ihrer vor 1798 fehlenden politischen Rechte und der Veränderlichkeit ihrer Ansprüche auf das Badener Gemein- und Armengut nicht als Ortsbürger von Baden betrachtet werden können, weshalb sie von nun an eine eigene Ortsbürgerschaft bilden sollen. Baden wurde verpflichtet, Ennetbaden zu den 10 000 Franken für die Gründung eines eigenen Armenguts zusätzliche 5000 Franken zur Anlage eines Gemeinguts zu zahlen. Damit sollten jegliche Ansprüche der Ennetbadener auf das Gemein- und Armengut der Stadt Baden aufgehoben sein. Darüber hinaus sollte Ennetbaden weiterhin die Zollfreiheit auf der Holzbrücke geniessen und die Schulkinder in die Primarschule von Baden schicken dürfen, bis eine eigene Primarschule in Ennetbaden errichtet sei.¹⁹

Auf dem Weg zu einer Wiedervereinigung?

Der Trennungsbeschluss bedeutete nicht das Ende der Streitigkeiten zwischen Stadt und Gemeinde. Die gegen den Willen Ennetbadens erfolgte Trennung hinterliess tiefe Ressentiments in der Ennetbadener Bevölkerung. So führte die ge-

meinsame Pfarreizugehörigkeit in den Jahrzehnten nach der Trennung wiederholt zu Gerichtsprozessen. Nachdem in den 1830er-Jahren das Vermögen der Kirchen und Klöster der staatlichen Kontrolle unterstellt wurde, bestand Ennetbaden auf dem Recht, sich an Verwaltung und Eigentum des Kirchen- und Kapellenguts der Pfarrei zu beteiligen. Den Prozess, der mit Baden darüber geführt wurde, entschied das Obergericht des Kantons Aargau 1838 zugunsten von Ennetbaden.²⁰ Ein weiterer Streitpunkt blieben die Brückenzölle. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen gipfelten darin, dass Ennetbaden 1841 – nur sieben Jahre vor der gänzlichen Abschaffung der Binnenzölle auf dem Gebiet des Staatenbunds – die seinen Ortsbürgern im Trennungsdekret zugesagte Zollfreiheit auf der Holzbrücke gerichtlich einfordern musste.²¹

Das Verhältnis zwischen Baden und Ennetbaden verbesserte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts zusehends. Da seit dem Zweiten Weltkrieg immer mehr Gemeindeaufgaben auf regionaler Ebene gelöst wurden, bildeten sich zwischen Baden und Ennetbaden zahlreiche Kooperationen heraus.²² Dass sich die Verhältnisse gewandelt hatten, zeigte sich nicht zuletzt an der Feier des 150-jährigen Jubiläums der Selbstständigkeit Ennetbadens im Jahr 1969, in einer Zeit, in der intensiv über die Bildung einer Regionalstadt Baden diskutiert wurde. Ennetbaden deklarierte als Festmotto, «das Verständnis für die Ennetbadener Eigenheiten [zu] wecken und gleichzeitig die Verbindung zur Nachbarstadt Baden und die Bedeutung der regionalen Belange [zu] betonen».²³ Mit einiger Originalität und Metaphorik reichte der Badener Stadtrat Ennetbaden dabei die Hand zur Versöhnung: Er vermachte der Nachbargemeinde ein trojanisches Pferd, aus dessen Bauch nach der Übergabe die Mitglieder des Badener Stadtrats kletterten. Diese waren jedoch nicht wie die Griechen zum Brandschatzen und Plündern gekommen, vielmehr liessen sie als Zeichen der Versöhnung Friedenstauben fliegen. Auch mit der Übergabe einer goldenen Achillesferse an den Ennetbadener Gemeinderat wurde augenzwinkernd auf die vergangenen Zwiste angespielt.²⁴

Heute – 200 Jahre nach der Trennung – sind die Ideen von 1969 wieder hochaktuell. Stadtammann Markus Schneider ist überzeugt, dass sich die anstehenden Projekte in den Bereichen Verkehr, Bauplanung, Finanzen und IT schwerlich auf Gemeindeebene lösen lassen. Er will sich dafür einsetzen, zusammen mit interessierten Gemeinden ein Modell für eine engere interkommunale Zusammenarbeit zu entwickeln – gegebenenfalls im Rahmen der Bildung einer Regionalstadt. Diesem Ziel scheint auch der Gemeinderat von Ennetbaden nicht abgeneigt zu sein. Als Legislaturziel für die Periode 2018–2021 definierte er,



Umzug durch Ennetbaden anlässlich der 100-Jahr-Feier von 1919.
Bild: Gemeindearchiv Ennetbaden, L. Risch-Büchi.



Anlässlich der 150-Jahr-Feier von 1969 entstiegen die Mitglieder des Badener Stadtrats einem trojanischen Pferd. Bild: Stadtarchiv Baden, W.Neffen, Q.01.20808A.

dass Ennetbaden sich langfristig an der Entwicklung einer Regionalstadt Baden oder einer Dualstadt Baden-Wettingen beteiligen würde.

Es besteht daher Grund zur Annahme, dass Baden und Ennetbaden, seit 1819 politisch entzweit, aber durch vielfältige Projekte und Kooperationen eng miteinander verwachsen, über kurz oder lang auch politisch wieder zusammenfinden könnten.

Quellen

Staatsarchiv Aargau (StAAG): R01.IA09/0012, Akten zur Abtrennung Ennetbadens von Baden.

Stadtarchiv Baden (StAB): B.02.1, Abschrift des Beschlusses des Kleinen Rats vom 23.12.1819.

Gemeindearchiv Ennetbaden (GAEB): B.24.3.2, Bericht zur Feier des 150-jährigen Jubiläums, 1969.

Literatur

Fankhauser, Andreas: Helvetische Republik, in: HLS online, Version 2018, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8296.php.

Furter, Fabian; Meier, Bruno; Schaer, Andrea; Wiederkehr, Ruth: Stadtgeschichte Baden. Baden 2015.

Hartmann, Martin; Seiler, Christoph; Steigmeier, Andreas: Ennetbaden. Dorf – Bäder – städtische Siedlung. Ennetbaden 1994.

Mittler, Otto: Geschichte der Stadt Baden II. Von 1650 bis zur Gegenwart. Aarau 1965.

Anmerkungen

¹ StAAG, R01.IA09/0012, Trennungsantrag an den Kleinen Rat, 26.3.1819.

² StAAG, R01.IA09/0012, Eingabe Ennetbadens an den Kleinen Rat, 17.7.1819.

³ Ebd.

⁴ Mittler 1965, S. 199, Seiler 1994, S. 16.

⁵ Seiler 1994, S. 32.

⁶ Mittler 1965, S. 199. Die Nutzung von Weide und Wald war an den Besitz eines Hauses mit «Gerechtigkeit» gebunden, deren es in Ennetbaden 45 gab. Die 45 Besitzer der berechtigten Häuser bildeten zusammen die Gerechtigkeitsgenossenschaft.

⁷ Ebd., S. 200.

⁸ Seiler 1994, S. 16, Mittler 1965, S. 200.

⁹ Seiler 1994, S. 35.

¹⁰ Hierzu zählte man die unter verschiedenen Namen bekannten Gruppen von Personen ohne Bürger-, Land- oder Dorfrecht.

¹¹ Fankhauser.

¹² Mittler 1965, S. 201f.

¹³ Dieser Abschnitt beruht auf Seiler 1994, S. 41f, Mittler 1965, S. 201–203.

¹⁴ StAAG R01.IA09/0012, Trennungsantrag an den Kleinen Rat, 26.3.1819.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Das Dokument ist signiert von Cölestin Wetzler, Joseph Herzog, Bernhard Schneider und Johann Baptist Herzog.

¹⁷ StAAG, R01.IA09/0012, Eingabe Ennetbadens an den Kleinen Rat, 17.7.1819.

¹⁸ Ebd., Bericht der Kommission des Inneren an den Kleinen Rat, 6.12.1819.

¹⁹ StAB, B.02.1, Abschrift des Beschlusses des Kleinen Rats vom 23.12.1819.

²⁰ Seiler 1994, S. 46–49.

²¹ Ebd., S. 48.

²² Seiler 1994, S. 51f.

²³ GAEB B.24.3.2, Festbericht 1969, S. 1.

²⁴ Ebd., S. 6.